



Tannenrauch  
Altersgerechtes Wohnen Wollishofen

# Zuhause in guten Händen



# Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	3
2.	Wie ist die Abrechnung aufgeteilt? .....	3
3.	Alle Taxen ab 1. Januar 2018 im Tannenrauch.....	3
<b>3.1.</b>	<b>Pensionstaxen Alterswohnheim.....</b>	<b>3</b>
<b>3.2.</b>	<b>Einmalige Zuschläge .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3.</b>	<b>Pflegetaxen.....</b>	<b>5</b>
<b>3.4.</b>	<b>Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung) .....</b>	<b>6</b>
<b>3.5.</b>	<b>Preisliste der persönlichen Nebenleistungen .....</b>	<b>6</b>
4.	Kurzaufenthalt (Temporäre Gäste: Übergangspflege, Ferien etc.).....	7
5.	Leistungsbedingungen .....	7
<b>5.1.</b>	<b>Pflegeleistungen nach KVG .....</b>	<b>7</b>
<b>5.2.</b>	<b>Bestimmungen für Zweibett-Zimmer.....</b>	<b>8</b>
6.	Zahlungsbedingungen.....	8
<b>6.1.</b>	<b>Depotleistung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.2.</b>	<b>Rückerstattung.....</b>	<b>8</b>
<b>6.3.</b>	<b>Mehrwertsteuer .....</b>	<b>8</b>
<b>6.4.</b>	<b>Zusatzleistungen .....</b>	<b>8</b>

Das Tannenrauch ist ein Heim des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen.

## 1. Einführung

Der Vorstand des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen beschliesst aufgrund von Ziffer 7.2. der Vereinsstatuten die folgende für das Jahr 2018 (ab 1. Januar 2018) gültige Taxordnung.

Die Taxordnung weist die Preise für die Grundtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe, die individuellen Verrechnungen sowie die gültigen Rückvergütungen aus. **Sie ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.**

Der Pensionsvertrag mit den allgemeinen Bedingungen und dieser Taxordnung bilden die Basis unserer Zusammenarbeit.

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Tannenrauchs. Für nicht aufgeführte Dienstleistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostenabdeckung.

Der Leistungsumfang ist in der Taxordnung und in den „Allgemeinen Bedingungen zum Pensionsvertrag der Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch“ aufgeführt.

**Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung.

Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien des Heimverbands Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

## 2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?

Das Tannenrauch verrechnet monatlich alle anfallenden Kosten eines Heimbewohners über einen Monat (s. dazu auch Punkt 5).

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Taxenaufteilung:	Bemerkungen:
● Pensionstaxe (im Alters- oder Pflegeheim)	zulasten des Bewohnenden
● Pflege- und Betreuung: Pflegeleistungen, KVG-pflichtig	zulasten Versicherer u. öffentliche Hand
Eigenleistung des Bewohners an Pflegeleistung	zulasten des Bewohnenden
Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung)	zulasten des Bewohnenden
● Pflegematerial	zulasten des Bewohnenden oder des Versicherers
● Private Auslagen/Persönliche Nebenleistungen	zulasten des Bewohnenden

Ihre monatliche Abrechnung wird mit dieser Gliederung erstellt.

## 3. Alle Taxen ab 1. Januar 2018 im Tannenrauch

Das Tannenrauch bietet für alle Heimbewohner ein Grundangebot von Leistungen an. Alle Zimmer ohne Vermerk in Ausstattung haben ein WC und Lavabo.

### 3.1. Pensionstaxen Alterswohnheim

Diese Taxen decken den Aufenthalt, das Wohnen, die Gastronomie sowie die sozialen Aspekte ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

\*Preis für Ehepaare variiert je nach Zimmerkombination.

Etage	Zi-Nr.	BWF m <sup>2</sup>	Ausstattung	Preis/Tag für Einzelperson	Preis/Tag für Ehepaar *
1	102/104/119/120/123	17		126.20	
	106/117/122	18		128.30	
	101/124	19		128.80	
	105/118/121	20		129.30	
	103	17	+ Dusche	129.40	
<b>2</b>	<b>Pflegeabteilung</b>				
	204/205/206/218/221	2-Bett-Zimmer		126.00	
	207	Einerzimmer mit WC		148.00	
	217/2019/220/222	Einerzimmer		145.95	
3	302/319/320/323	17	(Stockwerk)	127.10	
	306/317/322	18	(Stockwerk)	129.20	
	301/324	19	(Stockwerk)	129.70	
	305/318/321	20	(Stockwerk)	130.20	
	303/304	17	+ Dusche	130.30	
	307	2 Zimmer, Teeküche + Dusche		181.80	244.30
4	402/403	17	(Stockwerk)	127.75	
	419/420/423	17	(Stockwerk)	127.15	
	406	18	(Stockwerk)	129.85	
	417/422	18	(Stockwerk)	129.25	
	401	19	(Stockwerk)	130.35	
	424	19	(Stockwerk)	129.75	
	405	20	(Stockwerk)	130.85	
	418/421	20	(Stockwerk)	130.25	
	404	17	+ Dusche	130.95	
	407	2 Zimmer, Teeküche + Dusche		181.80	244.30
5	519/520/523	17	(Stockwerk)	127.80	
	502	17	(Stockwerk)	128.45	
	506	18	(Stockwerk)	130.55	
	517/522	18	(Stockwerk)	129.90	
	501	19	(Stockwerk)	131.05	
	524	19	(Stockwerk)	130.40	
	505	20	(Stockwerk)	131.55	
	518/521	20	(Stockwerk)	130.90	
	503/504	17	+ Dusche	131.65	
	507	2 Zimmer, Teeküche + Dusche		181.80	244.30
6	607/608	17	(Stockwerk)	126.20	
	619/620/623	17	(Stockwerk)	128.50	
	602	17	(Stockwerk)	129.15	
	606	18	(Stockwerk)	131.25	
	617/622	18	(Stockwerk)	130.60	
	624	19	(Stockwerk)	131.10	
	601	19	(Stockwerk)	131.75	
	618/621	20	(Stockwerk)	131.60	
	605	20	(Stockwerk)	132.25	
	603/604	17	+ Dusche	132.35	

Etage	Zi-Nr.	BWF m <sup>2</sup>	Ausstattung	Preis/Tag für Einzelperson	Preis/Tag für Ehepaar *
7	701	2 Zimmer, Teeküche +Dusche, Terrasse und Stockwerk		208.55	279.60
	702	2 Zimmer, Teeküche +Dusche, Terrasse und Stockwerk		195.50	260.00

### 3.2. Einmalige Zuschläge

Einmalige Zuschläge:	CHF:
Vertragsende Einer-Zimmer (Pauschale)	<b>500.00</b>
Vertragsende Zwei-Zimmer-Einheit (Pauschale)	<b>750.00</b>
Vertragsende Zweibett-Pflege-Zimmer/ pro Bett (Pauschale)	<b>300.00</b>

### 3.3. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflegeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflorgetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde (öffentliche Hand) mitfinanziert.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

BESA-Stufe:	Total Pflege:	Aufteilung der Finanzierung in CHF.		
		Bewohnerin/ Bewohner:①	Versicherer:②	Öffentliche Hand (Gemeinde max.):③
<b>0</b>	0.00	<b>0.00</b>	0.00	0.00
<b>1</b>	15.20	<b>6.20</b>	9.00	0.00
<b>2</b>	44.20	<b>21.60</b>	18.00	4.60
<b>3</b>	73.20	<b>21.60</b>	27.00	24.60
<b>4</b>	102.15	<b>21.60</b>	36.00	44.55
<b>5</b>	131.15	<b>21.60</b>	45.00	64.55
<b>6</b>	160.15	<b>21.60</b>	54.00	84.55
<b>7</b>	189.15	<b>21.60</b>	63.00	104.55
<b>8</b>	218.10	<b>21.60</b>	72.00	124.50
<b>9</b>	247.10	<b>21.60</b>	81.00	144.50
<b>10</b>	276.10	<b>21.60</b>	90.00	164.50
<b>11</b>	305.05	<b>21.60</b>	99.00	184.45
<b>12</b>	334.05	<b>21.60</b>	108.00	204.45

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflegeleistungen, die durch BESA nicht erfassbar sind, werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.7. erfasst.

- ① Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer.
- ② Diese Beträge sind in der KLV 24.06.2009 für die ganze Schweiz geregelt
- ③ Die Restfinanzierung regelt die Gemeinde

### 3.4. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner zur Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit dienen: 24-Stunden-Präsenz, Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Förderung sozialer Kontakte, etc.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

BESA-Stufe:	CHF:
0	12.00
1 bis 4	22.00
5 bis 7	31.00
8 bis 12	35.00

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.7. verrechnet.

### 3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind Sache der Bewohnenden und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Dienstleistungen:	Einheit:	CHF:
Administrative Unterstützung	pro Stunde	70.00
Arbeiten durch technischen Dienst	pro Stunde	70.00
Begleitung (Einkaufen, Arztbesuch usw.)	pro Stunde	70.00
Beschaffungskosten	pro Auftrag/ plus 20%	--
Bezug Bargeld (Taschengeld, Vorschuss etc.)	pro Bezug	1.50
Chemische Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	--
Coiffeuse, Pédicure, Podologin	nach Aufwand	--
Dusch- und Bad-Service	pro Stunde	70.00
Ersatzschlüssel herstellen	Pauschale	52.00
Fotokopien erstellen (s/w)	pro Seite	0.30
Fotokopien erstellen (farbig)	pro Seite	1.00
Funkuhr für Weglaufschutz & Sturzgefahr	pro Tag	0.50
Fussbad	pro Bad	40.00
Gewichtskontrolle	pro Messung	6.00
Hilflosenentschädigung*	pauschal	100.00
Haare waschen und föhnen (Mann)	pro Mal	20.00
Haare waschen und föhnen (Frau)	pro Mal	30.00
Kleinreparaturen durch techn. Dienst	bis 10 Min. pauschal	15.00
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m <sup>2</sup> /Tag	1.00
Möbel entsorgen	nach Aufwand	--
Nachsendungen privater Post	1 x pro Monat	15.45
Nagelpflege	pro Mal	15.00
Preise für Konsumation Cafeteria und Gäste	separate Preisliste	--
Personaleinsatz Hauswirtschaft	pro Stunde	70.00
Personaleinsatz Pflegende	pro Stunde	70.00
Porto für Briefe und Pakete	nach Aufwand	--
Post zurückhalten	1 x pro Monat	10.00
Rasieren	pro Rasur	12.00
Rechnungspauschale wenn kein LSV/DD	pro Rechnung	20.00

Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Reinigung einzelner Bettwäschestücke	pro Stück	3.00
Reparaturen von Kleidungsstücken (ausser kleine Flickarbeiten)	nach Aufwand	--
Rollator-Miete	pro Tag	0.55
Reinigung Rollator (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	30.00
Rollstuhl-Miete	pro Tag	2.05
Reinigung Rollstuhl (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	70.00
Safe-Aufbewahrungsgebühr	pro Tag	0.20
Technisches Material	nach Aufwand	--
Telefonbuch Ein- resp. Austrag	nach Aufwand	--
Transporte (wir haben kein Fahrzeug)	nach Aufwand	--
Trittmatte, Türwächter-Sicherheit (Miete)	pro Tag	0.50
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.10
Zimmerservice	pro Getränk	5.00
Zimmerservice	pro Mahlzeit	7.20

\* Ausfüllen eines Antrages/Neubeurteilung, unabhängig, ob der Antrag genehmigt wird

#### 4. Kurzaufenthalt (Temporäre Gäste: Übergangspflege, Ferien etc.)

Wo nicht speziell erwähnt, gelten die beschriebenen Taxen auch für Kurzaufenthalte.

Bei Kurzaufenthalt wird nebst der Pauschale bei Vertragsende zusätzliche zum Pensionspreis eine Tagespauschale von CHF 20.00 erhoben.

**Das Depot für Kurzaufenthalte beträgt CHF 3'000.00** und wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet.

Die verrechenbare Mindestdauer beträgt 14 Tage.

Die Kündigungsfrist beträgt 10 Tage sofern der definitive Austritt bei Eintritt nicht bereits festgelegt wird.

Wird das Zimmer nicht bezogen, z.B. infolge Todesfall, wird eine Reservationsgebühr in Höhe des Pensionspreises inkl. Tagespauschale für max. 5 Tage erhoben.

Wird ein Kurzaufenthalt zu einem definitiven Eintritt (>90 Tage), wird der bereits erhobene Zuschlag von CHF 20.00/Tag zurückerstattet resp. mit der laufenden Rechnung ausgeglichen.

#### 5. Leistungsbedingungen

Das Tannenrauch ist ein Alterswohnheim mit Pflegeabteilung. Ein Eintritt ist sowohl ins Altersheim wie auch auf die Pflegeabteilung möglich.

##### 5.1. Pflegeleistungen nach KVG

Alle Mittel- und Gegenstände, welche durch Codes gekennzeichnet sind, werden gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Richtlinien mit den zuständigen Zahlern verrechnet. Pflegeprodukte und Medikamente ohne Codes sind durch den Bewohner zu tragen.

Die Abrechnung für Pflegeleistungen mit Versicherer und Gemeinde erfolgt direkt durch das Tannenrauch.

Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt und der Apotheke direkt dem Bewohnenden verrechnet. Diverses Pflegematerial verrechnen wir nach Aufwand.

## 5.2. Bestimmungen für Zweibett-Zimmer

Lassen es das Verhalten und/oder der Gesundheitszustand eines Bewohnenden in einem Zwei-Bett-Pflegezimmer nicht zu, das leere Bett zu belegen, bzw. ist es für die neue Person nicht zumutbar, mit dem aktuellen Bewohnenden zusammengelegt zu werden, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Bewohner in einer Situation, bei der die grundsätzlichen Regeln des Zusammenlebens nicht mehr gewährleistet sind (z.B. bei Aggressivität, psychischer Auffälligkeit usw.), müssen so bald wie möglich in ein Ein-Bett-Pflegezimmer verlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass für die Ein-Bett-Pflegezimmer eine Warteliste besteht.
- Bis zum Zeitpunkt des Umzugs werden dem Bewohner im Zwei-Bett-Pflegezimmer beide Betten in Rechnung gestellt.

Im Zwei-Bett-Pflegezimmer ist der Betrieb eines Fernsehgerätes nur mit Kopfhörer möglich!

## 5.3. Kleintierhaltung

Das Mitbringen von Kleintieren ist nach gegenseitiger Absprache möglich, sofern der Bewohner für die artgerechte Haltung Verantwortung übernehmen kann (separate Vereinbarung).

## 6. Zahlungsbedingungen

Das Lastschriftverfahren **muss vor Eintritt eingerichtet sein**. Aus wirtschaftlichen Gründen sind andere Zahlungsarten nicht zulässig.

### 6.1. Depotleistung

Das **Depot von CHF 5'000.00 muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Eintrittstermin** geleistet und dem Tannenrauch gutgeschrieben sein.

### 6.2. Rückerstattung

Bei Abwesenheit werden ab dem 4. Tag (3 Karenztage) CHF 12.00 pro Abwesenheitstag zurückerstattet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

### 6.3. Mehrwertsteuer

Leistungen, mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Grundtaxen sowie medizinisch und pflegerische Leistungen (BESA) sind mehrwertsteuerpflichtig. Allfällig geschuldete Mehrwertsteuer ist in den aufgeführten Gebühren inbegriffen.

### 6.4. Zusatzleistungen

Bitte klären Sie beim Amt für Zusatzleistungen ([www.stadt-zuerich.ch/azl](http://www.stadt-zuerich.ch/azl)) oder unter Telefon 044 412 61 11) ab, ob Sie die Voraussetzungen für Zusatzleistungen erfüllen.

Ergänzungsleistung	Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden
Hilflosenentschädigung	Bei einer Pflegebedürftigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden. Die Pflege ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.



### **6.5. Billag-Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht**

Personen, die zusätzlich zu ihrer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf schriftliches Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Das Gesuch ist durch den Bewohnenden oder durch die vertretende Person direkt an die Billag zu stellen. Personen, die in einem Pflegeheim wohnen, werden ab BESA Stufe 5 von der Melde- und Gebührenpflicht befreit.

Tannenrauch

Roger Zingg

Heimleitung

Zürich, 16. Dezember 2017